1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 StendalTelefon +49 3931 633 – 0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 3. Juni 2019

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:	**Seehausen**
Landkreis.:	**Stendal**
Verf.-Nr.:	**SDL 6/0142/03**

Hiermit wird das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Seehausen gemäß §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung an-geordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren betrifft Teile der Gemarkung Seehausen. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha und ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die bei der Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Seehausen“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal. Die Bildung eines Vorstandes unterbleibt, die Aufgaben des Vorstandes unterliegen nach § 95 FlurbG der Versammlung der Teilnehmer.

4. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Seehausen gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der geplanten Waldneuordnung.

Durch einen Brand in 2018 ist der Waldbestand in diesem Gebiet überwiegend vernichtet worden. Während die durchschnittliche Flurstücksgröße weniger als 0,6 ha beträgt, liegen die

Flurstücksbreiten vielfach nur bei 5 bis 10 m. Eine nachhaltige Forstwirtschaft und insbesondere eine wirtschaftliche Wiederaufforstung sind auf diesem kleinteiligen Eigentum nicht möglich.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat da-her im Auftrag beteiligter Grundeigentümer einen Antrag auf Durchführung einer Waldneuordnung gestellt.

Die vorliegende Eigentumsstruktur bedarf dringend einer Neuordnung. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederaufforstungspflicht ist eine zeitnahe Neuordnung des Grundeigentums zwingend erforderlich.

Eine Flurneuordnung dient neben den forstwirtschaftlichen Interessen auch der Landwirtschaft. Drei landwirtschaftliche Feldblöcke im Gebiet weisen ebenfalls eine kleinstflächige Besitzstruktur auf. Zusätzlich enthalten viele Grundstücke sowohl Acker- als auch Waldanteile. Die Mehrzahl der Flurstücke ist zudem nicht mehr er-schlossen. Aufgrund der Elektrifizierung der angrenzenden Bahnstrecke wurde der ehemalige östliche Haupterschließungsweg durch Masten bzw. Steuerleitungen in Anspruch genommen, sodass dessen Erschließungsfunktion nicht mehr gegeben ist.

Ziel des Verfahrens ist eine großzügige Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten Grundbesitzes. Der Ausbau von Wegen ist nicht vorgesehen.

Voraussichtlich beteiligte Grundeigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 04.03.2019 über das geplante Verfahren einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und andere fachlich betroffene Stellen wurden nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zu der geplanten Zusammenlegung gehört.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach §§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

6. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-spruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal einzulegen.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde, in der beteiligte Grundstücke liegen (Zusammenlegungsgemeinde), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 12, 39576 Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark Flurneuordnung/Bodenordnung Kreis Stendal einzusehen.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

DS

Kriese

Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds.